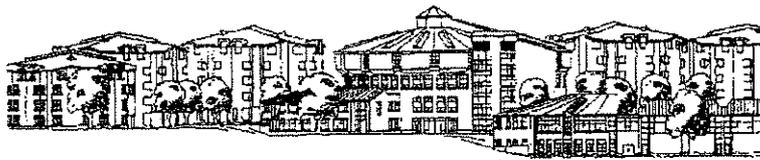


Studienordnung
der
Hochschule für Polizei
Baden-Württemberg



Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit § 36 Satz 1 und § 38 Absatz 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APrO-gPVD) und § 13 d der Errichtungsverordnung HfPolBW hat der Senat der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg nachfolgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1 Grundlegendes zum Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

- § 1 Inhalt der Studienordnung
- § 2 Lernziele und -inhalte
- § 3 Anrechnung nach § 35 Absatz 3 LHG

Abschnitt 2 Studium im Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1 Allgemeines

- § 4 Besondere Lernziele und -inhalte des Studiums

Unterabschnitt 2 Prüfungsorganisation und Durchführung der Prüfungen

- § 5 Prüfungsbehörde und Prüfungsamt
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Bachelorprüfungsausschüsse
- § 8 Prüfungsverfahren im fachtheoretischen Studium
- § 9 Zeitansätze der Prüfungen
- § 10 Prüfungen in Wahlmodulen
- § 11 Prüfungsverfahren bei Klausuren
- § 12 Prüfungsverfahren bei mündlichen Prüfungen
- § 13 Täuschungen und Ordnungsverstöße
- § 14 Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfungsleistung

Unterabschnitt 3 Studienabschnitte (Inhalte, Durchführung, Prüfungen)

- § 15 ECTS-Leistungspunkte
- § 16 Dauer und Struktur des Studiums
- § 17 Eignungsfeststellung in den berufspraktischen Studienabschnitten
- § 18 Grundpraktikum
- § 19 Fachtheoretisches Grundstudium
- § 20 Hauptpraktikum
- § 21 Hospitationen im In- und Ausland im Rahmen des Hauptpraktikums
- § 22 Fachtheoretisches Hauptstudium
- § 23 Hospitationen bei künftigen Dienststellen
- § 24 Studienfahrten
- § 25 Urkunden

Unterabschnitt 4 Bachelorarbeit

- § 26 Ziel und Umfang der Bachelorarbeit, ECTS-Leistungspunkte
- § 27 Betreuung der Studierenden, Findung und Vergabe der Themen
- § 28 Bearbeitung der schriftlichen Bachelorarbeit
- § 29 Zeitliche Vorgaben für die schriftliche Bachelorarbeit
- § 30 Bewertung der schriftlichen Bachelorarbeit, Prüfungskommission
- § 31 Bekanntgabe des Ergebnisses, Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 32 Bachelorrichtlinien

Unterabschnitt 5 Einsatztraining und Sport

- § 33 Umfang und Anforderungen
- § 34 Prüfung in Einsatztraining und Sport

Abschnitt 3 Studium im Ausbildungsdienst

- § 35 Beginn und Dauer des Studiums
- § 36 Arbeitsleistungen und ECTS-Leistungspunkte
- § 37 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 38 Prüfungen
- § 39 Zeitvorgaben für die Bachelorarbeit
- § 40 Anzuwendende Regelungen der Studienordnung
- § 41 Einsatztraining und Sport während des Studiums im Ausbildungsdienst

Abschnitt 4 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- § 42 Inkrafttreten
- § 43 Übergangsregelungen

Anlagen

- Anlage 1 Muster Zeugnis
- Anlage 2 Muster Bachelor-Urkunde
- Anlage 3 Muster Diploma Supplement

Abschnitt 1

Grundlegendes zum Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

§ 1 Inhalt der Studienordnung

Die Studienordnung regelt nach Maßgabe der APrO-gPVD die weiteren Einzelheiten zu den Zielen, Inhalten, Abläufen, Verfahren und Prüfungen im Studium des Vorbereitungsdienstes und Ausbildungsdienstes.

§ 2 Lernziele und -inhalte

- (1) Das Studium „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ betrifft zum einen Studierende, die hierfür in den „Vorbereitungsdienst“ für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt wurden, zum anderen Studierende, die bereits Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes sind und im Wege des laufbahnrechtlichen Aufstiegs im sogenannten „Ausbildungsdienst“ in den gehobenen Polizeivollzugsdienst gelangen sollen.
- (2) Für Studierende im Vorbereitungsdienst und im Ausbildungsdienst vermittelt das Studium durch praxisbezogene Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die soziale Kompetenz, die zur Erfüllung der Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst erforderlich sind. Das Studium dient darüber hinaus der Persönlichkeitsbildung und bereitet auf die besondere Verantwortung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat vor. Weiterhin vermittelt es die Befähigung, sich neuen Entwicklungen und Aufgaben anzupassen und konstruktiv bei der Aufgabenerfüllung und Weiterentwicklung des Polizeivollzugsdienstes mitzuwirken. Dies schließt die Förderung der interkulturellen Kompetenz und die Stärkung der Belastbarkeit mit ein.
- (3) Im Studium des Vorbereitungsdienstes sollen sich die Studierenden überdies bereits zu Beginn ihres beruflichen Werdegangs für die Aufgaben der Schutzpolizei oder Kriminalpolizei oder für Aufgaben der IT-Ermittlungen und IT-Auswertungen im Rahmen der Kriminalpolizei spezialisieren.
- (4) Die Hochschule legt in den Curricula die einzelnen Lernziele und -inhalte des Studiums katalogartig fest. Der Katalog der Studienziele und die weiteren curricularen Inhalte des Studiums sind regelmäßig von der Studienkommission der Hochschule unter Einbeziehung der Absolventinnen und Absolventen und der Polizeipraxis zu evaluieren und neuen Entwicklungen anzupassen. Dabei ist das jeweils aktuelle Anforderungsprofil für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu berücksichtigen.

§ 3 Anrechnung nach § 35 Absatz 3 LHG

- (1) Mit dem Studium an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sollen die Studierenden die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und gleichzeitig den Hochschulgrad „Bachelor of Arts/ Police Service“ erlangen. Sowohl die Studierenden im Vorbereitungsdienst als auch im Ausbildungsdienst haben hierfür ein auf sechs Semester angelegte Bachelor-Studium zu absolvieren.
- (2) Für die Studierenden im Ausbildungsdienst hat die Hochschule nach § 35 Absatz 3 Landeshochschulgesetz die Anrechenbarkeit der in der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf dieses Studium zu prüfen. Ob und in welchem Umfang außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anzurechnen sind, wird durch gesonderte Satzung geregelt.

Abschnitt 2 Studium im Vorbereitungsdienst

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 4 Besondere Lernziele und -inhalte des Studiums

- (1) Im Rahmen der in § 2 genannten Lernziele und -inhalte ist es Ziel des Studiums im Vorbereitungsdienstes, dass sich die Studierenden im Vorbereitungsdienst bereits als Berufsanfänger für die Aufgaben der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei oder im Rahmen der Aufgaben der Kriminalpolizei für Ermittlungen und Auswertungen von Spuren im Bereich der Informationstechnologien spezialisieren können. Deshalb ist das Studium in drei spezielle Fachrichtungen, die sogenannten „Schwerpunkte“, aufgeteilt:

- Schwerpunkt „Schutzpolizei“,
- Schwerpunkt „Kriminalpolizei“ und
- Schwerpunkt „Kriminalpolizei-IT-Ermittlungen/IT-Auswertungen“,

zu denen die Studierenden nach ihrem Interesse und nach ihrer speziellen Eignung zugelassen werden.

- (2) Die Schwerpunkte nach Absatz 1 verfolgen folgende Ausbildungsziele:

- Der Studienschwerpunkt „Schutzpolizei“ soll neben der Vermittlung von Fachwissen und Fähigkeiten, die für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des gehobenen Dienstes aller Fachrichtungen und Aufgabenbereiche erforderlich sind, insbesondere auf die Aufgaben der Schutzpolizei im Streifendienst einschließlich der polizeilichen Verkehrssicherheitsaufgaben vorbereiten.

- Der Studienschwerpunkt „Kriminalpolizei“ soll neben den für alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes notwendigen Lehrinhalten, die speziellen fachtheoretischen und berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten für den allgemeinen Kriminaldienst vermitteln und insbesondere auf die Sachbearbeitung im Kriminaldauerdienst ausgerichtet sein.
 - Der Studienschwerpunkt „Kriminalpolizei- IT-Ermittlungen/IT-Auswertungen“ soll neben den für alle Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wichtigen Lehrinhalten, im Schwerpunkt die Aufgaben der Kriminalpolizei auf der Ebene der Sachbearbeitung unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Cyberkriminalität und der Nutzung digitaler Spuren für die Strafermittlungen behandeln.
- (3) Die Hochschule legt die Lernziele und -inhalte in jeweils gesonderten, auf die Schwerpunkte ausgerichteten Curricula fest.
- (4) Die Zulassung der Studierenden zu den Schwerpunkten ist jeweils in einer gesonderten Satzung der Hochschule geregelt.

Unterabschnitt 2 Prüfungsorganisation und Durchführung der Prüfungen

§ 5 Prüfungsbehörde und Prüfungsamt

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule kann die Aufgaben der Prüfungsbehörde dauerhaft oder im Einzelfall ganz oder zum Teil auf die Prorektorin oder den Prorektor übertragen.
- (2) Die Prüfungsbehörde richtet ein Prüfungsamt ein. Dieses nimmt die laufenden Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit den Prüfungen wahr und unterstützt die Prüfungsorgane.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses im Einzelfall oder dauerhaft der Prorektorin oder dem Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern,
 2. Zuweisungen von Bachelor-Betreuerinnen oder -Betreuern und Themen der Bachelorarbeit nach § 27 Absatz 4 Satz 2 dieser Vorschrift,
 3. Prüfung und, sofern erforderlich, Aufhebung oder Abänderung der Entscheidungen der Bachelorprüfungsausschüsse,
 4. Beratung und Unterstützung der Prüfungsbehörde und
 5. Besetzung der Prüfungskommission für mündliche Prüfungen
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit der oder dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Bachelorprüfungsausschüsse

- (1) Die Fakultäten richten Bachelorprüfungsausschüsse ein. Sie bestehen jeweils aus der Dekanin als Vorsitzende oder dem Dekan als Vorsitzenden und vier hauptberuflich tätigen Lehrkräften einer Fakultät, die von der Fakultät für jeweils ein Kalenderjahr berufen werden. Die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz des Bachelorprüfungsausschusses im Einzelfall oder dauerhaft der Prodekanin oder dem Prodekan übertragen. § 6 Absatz 3 und 4 dieser Vorschrift gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelor-Prüfungsausschüsse treffen folgende Entscheidungen:
 1. Prüfungsrechtliche Genehmigungen der Themen für Bachelorarbeiten,
 2. Bestimmung von Bachelor-Betreuerinnen oder -Betreuern, Zweitprüferinnen oder Zweitprüfern.

§ 8 Prüfungsverfahren im fachtheoretischen Studium

- (1) In jedem Pflichtmodul findet eine Prüfung statt, die sich aus Inhalten aller am Modul beteiligten Fachgruppen zusammensetzen kann. Die Prüfungen sollen in allen hochschuladäquaten Prüfungsformen, schwerpunktmäßig in Form von Klausuren, durchgeführt werden. Zu den anderen hochschuladäquaten Prüfungsformen gehören insbesondere Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten. Im Verlauf eines Studiums nach § 16 dieser Vorschrift muss eine Teilmodulprüfung bzw. eine Modulprüfung aus je einer mündlichen Prüfung und einer schriftlichen Hausarbeit bestehen.
- (2) Die Meldung der Studierenden zu den Prüfungen findet von Amts wegen statt. Den Studierenden sollen die Prüfungstermine und die jeweilige Prüfungsdauer frühestmöglich, bei schriftlichen Prüfungen regelmäßig vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt werden.
- (3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Innenministeriums und des Wissenschaftsministeriums können jederzeit anwesend sein. Aus dienstlichen Gründen kann die Prüfungsbehörde auch anderen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten.
- (4) Das Prüfungsverfahren soll in anonymisierter Form durchgeführt werden. Sofern die Prüfungsform eine anonyme Prüfung nicht zulässt, weil die Identität der zu Prüfenden den Prüferinnen und Prüfern bei der Bewertung der Leistung aufgrund der Art der Prüfung notwendigerweise bekannt ist (z.B. bei Referaten, Bachelorarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten, sportlichen Leistungen), erfolgt die Bekanntgabe der Bewertung der Leistung gegenüber den Studierenden vertraulich.
- (5) Über den Gesamtverlauf der Prüfungen ist durch das Prüfungsamt jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Solange eine Studierende oder ein Studierender eine Modulprüfung oder eine Teilprüfung im Einsatztraining und Sport nach Beendigung des Studienabschnitts zu wiederholen oder nachzuholen hat, setzt sie oder er das Studium im weiteren Studienabschnitt unter Vorbehalt des Bestehens der Prüfung fort.
Ist die Prüfung oder Teilprüfung oder die Bachelorarbeit nach Ablauf der Zeit des Studiums zu wiederholen oder nachzuholen, dauert das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach Ablauf dieser Zeit an.
Im Falle des Satzes 1 endet das Studium mit dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.
Im Falle des Satzes 2 endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.
Satz 2 und 3 gelten entsprechend, wenn festzustellen ist, dass in angemessener Zeit die Wiederholung oder Nachholung nicht mehr möglich ist oder das Bestehen

nicht zu erwarten ist; beruht die Feststellung nach Halbsatz 1 auf körperlichen oder gesundheitlichen Gründen, soll eine polizeiärztliche Begutachtung herangezogen werden.

§ 9 Zeitansätze der Prüfungen

- (1) Der Zeitansatz für die Prüfungen ist in den Zeitkontingenten der jeweiligen Module enthalten.
- (2) Modulprüfungen in Form von Klausuren dauern zwischen 60 und 300 Minuten. Für Prüfungen in anderen hochschuladäquaten Formen ist deren zeitlicher Umfang im Modulhandbuch entsprechend festzulegen.

§ 10 Prüfungen in Wahlmodulen

Wahlmodule sind mit einer Prüfungsleistung abzuschließen, die in allen hochschuladäquaten Prüfungsformen durchgeführt werden kann und die nach § 31 APrO-gPVD zu bewerten ist. Werden in beiden Semestern des Hauptstudiums Wahlmodulveranstaltungen besucht, die jeweils nur über ein Semester angeboten wurden, sind diese zunächst getrennt zu bewerten; für die Errechnung der erzielten Punktzahl im Wahlmodul ist in diesem Fall § 31 Absatz 2 APrO-gPVD anzuwenden.

§ 11 Prüfungsverfahren bei Klausuren

- (1) Die Klausuraufgaben sind durch die Prüferinnen oder Prüfer und sonstige Personen, die von ihrem Inhalt Kenntnis haben, bis zum Beginn der Bearbeitungszeit geheim zu halten.
- (2) Die Studierenden haben die Klausurarbeiten einzeln und ohne Kontakt zu anderen Personen zu bearbeiten. Sie haben die Anweisungen der Aufsichtführenden zu befolgen, insbesondere Einsichtnahmen in die Klausurarbeiten, Konzepte, Hilfsmittel und mitgebrachte Sachen zu dulden und die Klausurarbeiten nach Aufforderung unverzüglich abzugeben.
- (3) Klausurarbeiten, die Studierende nicht rechtzeitig zum Ende der Bearbeitungszeit oder auf Aufforderung des Aufsichtführenden abgeben oder die aus dem Prüfungsraum entfernt werden, werden mit der Note »nicht ausreichend (0 Punkte)« bewertet; sind nur Teile der Arbeit betroffen, so werden diese Teile nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 12 Prüfungsverfahren bei mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Verbleibt bei festgesetzten Gruppenprüfungen nur eine Person zu prüfen, wird eine Einzelprüfung durchgeführt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden durch Prüfungskommissionen durchgeführt, die aus mindestens zwei Prüfpersonen bestehen. Die zu Prüfenden haben die Anweisungen der Prüfpersonen zu befolgen und insbesondere Einsichtnahmen in die Konzepte, Hilfsmittel und mitgebrachte Sachen zu dulden.
- (3) Die Anforderungen, der Bewertungsmaßstab und die Dauer der Prüfung müssen bei allen zu Prüfenden in einer mündlichen Modulprüfung vergleichbar sein.
- (4) Der Inhalt der Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsleistung nebst deren Begründung sind durch jedes Mitglied einer Prüfungskommission und das Gesamtergebnis einer Prüfung nebst deren Begründung durch die Prüfungskommission vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 13 Täuschungen und Ordnungsverstöße

- (1) Täuschungen, Täuschungsversuche oder Ordnungsverstöße nach § 47 Absatz 1 APrO-gPVD liegen insbesondere vor, wenn Studierende
 1. es unternehmen, das Ergebnis von Prüfungen oder sonstigen Leistungsbewertungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer beziehungsweise eine aufsichtsführende Person zu beeinflussen,
 2. zu einer solchen Handlung jemand anderem anderen Hilfe leisten,
 3. am Termin der Prüfung oder sonstigen Leistungsbewertung im hierfür vorgesehenen Raum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führen,
 4. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder
 5. die Anordnungen der Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise der aufsichtsführenden Person nicht befolgen.
- (2) Entscheidungen nach § 47 Absatz 1 APrO-gPVD trifft während des Prüfungstermins das Prüfungsamt als vorläufige Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss trifft innerhalb von drei Arbeitstagen die endgültige Entscheidung nach § 47 Absatz 2 und 3 APrO-gPVD. Belastende Entscheidungen werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und zugestellt.

- (3) Hebt die Prüfungsbehörde eine Entscheidung nach § 47 Absatz 1 Satz 1 APrO-gPVD auf, gilt das Ergebnis der erbrachten Prüfungsleistung.
- (4) Wird eine Entscheidung nach § 47 Absatz 1 Satz 2 APrO-gPVD aufgehoben, gilt die Prüfung oder sonstige Leistungsbewertung als nicht unternommen; in diesem Fall sind die Prüfung oder die sonstige Leistungsbewertung am nächsten dafür festzusetzenden Nachholtermin nach Wegfall des Hinderungsgrundes durchzuführen. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen vom Erfordernis einer Nachprüfung zugelassen oder andere Leistungsnachweise angeordnet werden.

§ 14 Fernbleiben und Rücktritt von der Prüfungsleistung

Im Falle des § 46 Absatz 2 APrO-gPVD sind die Prüfung oder die sonstige Leistungsbewertung am nächsten dafür festzusetzenden Nachholtermin nach Wegfall des Hinderungsgrundes durchzuführen. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen vom Erfordernis einer Nachprüfung zugelassen oder andere Leistungsnachweise angeordnet werden.

Unterabschnitt 3 Studienabschnitte (Inhalte, Durchführung, Prüfungen)

§ 15 ECTS-Leistungspunkte

- (1) Für einen Arbeitsaufwand der Studierenden im Studium (Kontaktstudium und Selbststudium) von 30 Stunden wird jeweils ein ECTS-Leistungspunkt vergeben.
- (2) In den Pflichtmodulen des Studiums und der Bachelorarbeit müssen 180 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Zusätzlich können im Hauptstudium in den Wahlmodulen in einem Semester 3 ECTS-Leistungspunkte, in zwei Semestern 6 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.
- (3) Die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte auf die Studienabschnitte und die Bachelorarbeit ist in § 16 dieser Vorschrift geregelt.
- (4) Die Verteilung der ECTS-Leistungspunkt innerhalb eines Studienabschnitts auf die Module und die Bachelorarbeit ist im Curriculum des Studiengangs als Schätzwert geregelt.

§ 16 Dauer und Struktur des Studiums

Das Studium dauert sechs Studienhalbjahre (Semester). Es gliedert sich in die Studienabschnitte

- Grundpraktikum mit 900 Leistungsstunden (erstes Studienhalbjahr vom 1. April bis 30. September des ersten Kalenderjahres, 30 ECTS-Leistungspunkte),
- Fachtheoretisches Grundstudium mit 1800 Leistungsstunden (zweites und drittes Studienhalbjahr vom 1. Oktober des ersten Kalenderjahres bis 30. September des zweiten Kalenderjahres, 60 ECTS-Leistungspunkte),
- Hauptpraktikum mit 900 Leistungsstunden (viertes Studienhalbjahr vom 1. Oktober des zweiten Kalenderjahres bis 31. März des dritten Kalenderjahres, 30 ECTS-Leistungspunkte) und
- Fachtheoretisches Hauptstudium mit 1800 Leistungsstunden (fünftes und sechstes Studienhalbjahr vom 1. April des dritten Kalenderjahres bis zum Ablauf des Tages der Aushändigung des Zeugnisses Ende März des vierten Kalenderjahres, 60 ECTS-Leistungspunkte). Zusätzlich können in Wahlmodulen bis zu 6 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

§ 17 Eignungsfeststellung in den berufspraktischen Studienabschnitten

- (1) Mit Feststellung der Eignung ist das jeweilige Praktikumsmodul bestanden. Die Eignung gilt als festgestellt, wenn die Entscheiderin oder der Entscheider eine positive Eignungsprognose der Bewerberin oder des Bewerbers bestätigt oder eine negative Eignungsprognose nicht bestätigt. Die Eignung gilt als nicht festgestellt, wenn die Entscheiderin oder der Entscheider eine negative Eignungsprognose bestätigt oder eine positive Eignungsprognose nicht bestätigt.
- (2) Die Entscheiderin oder der Entscheider hat in diesen Fällen die Studierende oder den Studierenden vor der Entscheidung anzuhören.
- (3) Weicht die Entscheiderin oder der Entscheider vom Votum der Bewerberin oder des Bewerbers ab, so hat sie oder er die hierfür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren und die Dokumentation dem Praxisbegleitheft formlos als Anhang beizufügen. Sie oder er hat in diesen Fällen die Bewerberin oder den Bewerber vorher anzuhören.
- (4) Bei Zweifeln an der Eignung informiert die Ausbildungsstelle die Prüfungsbehörde möglichst frühzeitig.

§ 18 Grundpraktikum

- (1) Im Grundpraktikum lernen die Studierenden das polizeiliche Berufsfeld in dessen Kernbereichen kennen und wenden unter Anleitung einer beruflich erfahrenen Polizeibeamtin oder eines beruflich erfahrenen Polizeibeamten (Praxisbegleiterin oder Praxisbegleiter) die in der Vorausbildung beim Institut für Ausbildung und Training (IAuT) der Hochschule erworbenen Grundkenntnisse in typischen Situationen des polizeilichen Alltags an. Dabei soll die Eignung der Studierenden für die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes bewertet werden.
- (2) Im Grundpraktikum sollen überdies Erkenntnisse über die spezielle Eignung der Studierenden für das Studium in den Schwerpunkten „Kriminalpolizei“ und „Kriminalpolizei- IT-Ermittlungen/IT-Auswertungen“ (§ 22 APrO-gPVD) gewonnen werden; das Nähere regelt die „Satzung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg über die Zulassung zum Studium mit Schwerpunktsetzung Kriminalpolizei und Schutzpolizei im Studium des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ sowie die „Satzung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg über die Zulassung zum Studium mit der Schwerpunktsetzung „Kriminalpolizei-IT-Ermittlungen/IT-Auswertungen“ im Studium des Vorbereitungsdienstes für den gehobenen Polizeivollzugsdienst“.
- (3) Das Grundpraktikum findet bei den Ausbildungsstellen nach § 4 Absatz 1 APrO-gPVD statt. Deren Leiterinnen oder Leiter gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf des Grundpraktikums und erstellen einen Ausbildungsplan.
- (4) Das Grundpraktikum besteht aus drei zeitlich festgelegten Pflichtmodulen. Die Studierenden gewinnen erste berufliche Erfahrungen im Aufgabenbereich des Streifenendienstes in der Dienstgruppe eines Polizeireviers oder einer Verkehrsgruppe der Verkehrspolizei, im Aufgabenbereich des Bezirks- und Postendienstes und bei der Kriminalpolizei. Die Verweildauer pro Modul beträgt 7,5 Wochen (10 ECTS-Leistungspunkte). Insgesamt werden 30 ECTS-Leistungspunkte angerechnet.
- (5) Die Studierenden leisten das Grundpraktikum in der Regel bei einem Polizeirevier und bei einer Kriminalpolizeidirektion oder bei einem Kriminalkommissariat im Einzugsgebiet ihres Wohnorts ab. Die Anleitung und Betreuung der Studierenden erfolgt durch fachlich kompetente und pädagogisch geeignete Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte, die in der Regel selbst Absolventinnen oder Absolventen der Hochschule sind (Praxisbegleiterinnen oder Praxisbegleiter). Diese begleiten die Studierenden und dokumentieren in standardisierter Form entscheidungsrelevante Tätigkeiten, Leistungen und Verhaltensweisen der Studierenden, die die Grundlagen für die Erstellung einer Eignungsprognose am Ende des jeweiligen Moduls bilden. Auffälligkeiten oder Zweifel an der Eignung werden frühzeitig mit den Studierenden kommuniziert. Die dazu notwendigen Dokumentvorlagen werden durch die Hochschule zur Verfügung gestellt und sind im Praxisbegleitheft abzulegen.

- (6) Am Ende jeden Moduls trifft die jeweilige Praxisbegleiterin oder der jeweilige Praxisbegleiter eine Eignungsprognose. Diese bedarf der Bestätigung durch die Leiterin oder den Leiter des Polizeireviers bzw. der Verkehrspolizei bzw. der Kriminalpolizei (Entscheider).

§ 19 Fachtheoretisches Grundstudium

- (1) Im fachtheoretischen Grundstudium erwerben die Studierenden fundiertes Grundlagen- und Methodenwissen aus den für die Tätigkeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst wichtigen Bereichen; zudem werden die fachspezifischen Techniken zum lebenslangen Lernen sowie soziale und systemische Kompetenzen vermittelt.
- (2) Das fachtheoretische Grundstudium besteht aus Pflichtmodulen.
- (3) Im fachtheoretischen Grundstudium findet in jedem Modul eine Prüfung statt, die sich aus Inhalten aller am Modul beteiligten Fachgruppen zusammensetzen kann. Die Prüfungen finden in Form von Klausuren oder anderen hochschuladäquaten Prüfungsformen statt. Zu den anderen Prüfungsformen gehören insbesondere Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten. Die Prüfungen in Einsatztraining und Sport sind in §§ 33 und 34 gesondert geregelt.

§ 20 Hauptpraktikum

- (1) Im Hauptpraktikum bringen die Studierenden das erworbene Grundlagen- und Methodenwissen in typischen Aufgabenfeldern und Funktionen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes selbstständig, verantwortungsvoll und teamorientiert zur Anwendung. Hierbei üben sie Aufgaben des gehobenen Dienstes in einer Dienstgruppe eines Polizeireviers oder einer Verkehrsgruppe der Verkehrspolizei aus, oder leisten qualifizierte Ermittlungsarbeit im Aufgabenfeld des Bezirks- oder Postendienstes oder der Kriminalpolizei und nehmen Stabsaufgaben wahr.
- (2) Das Hauptpraktikum findet bei den Ausbildungsstellen nach § 4 Absatz 1 APrO-gPVD statt. Die Studierenden werden in den Bereichen Streifendienst der Polizeireviere oder der Verkehrspolizei, Bezirks- und Postendienst oder Kriminalpolizei sowie Führungs- und Einsatzstab oder Führungsgruppen (Ausbildungsstationen) eingesetzt. Im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle kann die oder der Studierende einzelne Module auch bei anderen Stellen gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 APrO-gPVD ableisten, wobei die administrative Verantwortung bei den Ausbildungsstellen verbleibt. Die andere Stelle hat für eine sachgerechte Eignungsfeststellung Sorge zu tragen; hierbei gilt Absatz 4 dieser Vorschrift entsprechend. Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungsstellen oder von ihnen Beauftragte gewährleisten

den ordnungsgemäßen Verlauf des Hauptpraktikums und erstellen in Absprache mit den Studierenden einen Ausbildungsplan.

- (3) Das Hauptpraktikum im Studium des Vorbereitungsdienstes besteht aus zwei zeitlich variablen Pflichtmodulen. Die Inhalte und Stationen sind jeweils an die schutz- oder kriminalpolizeiliche Schwerpunktsetzung ausgerichtet. Die Verweildauer im Modul 1 kann insgesamt 13,5 Wochen (18 ECTS-Leistungspunkte), 15 Wochen (20 ECTS-Leistungspunkte) oder 16,5 Wochen (22 ECTS-Leistungspunkte) betragen. Die Mindestverweildauer im Pflichtbereich des Moduls 1 beträgt 13,5 Wochen (18 ECTS Leistungspunkte). Davon abhängig, muss die Verweildauer im zweiten Modul bis auf 30 ECTS angepasst werden. Die Studierenden haben vor Beginn des Hauptpraktikums ihre Verweildauer im jeweiligen Modul sowie eventuell in Frage kommende Hospitationen mit ihrer Ausbildungsstelle zu vereinbaren. Nachträgliche Änderungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle erfolgen.
- (4) Die Hochschule erhebt bei den Studierenden den gewünschten Ablauf des Praktikums und übermittelt den Ablaufplan den Ausbildungsstellen.
Die notwendigen Absprachen zwischen den Ausbildungsstellen und den Studierenden hinsichtlich Moduldauer, Organisationseinheit zur Durchführung der Module, Hospitationsstellen und eventuell in Frage kommenden Auslandsaufenthalten erfolgen anhand von Koordinierungsgesprächen, die in der Regel an der Hochschule stattfinden.
Die Leiterinnen oder die Leiter der Ausbildungsstellen oder von ihnen Beauftragte gewährleisten den ordnungsgemäßen Verlauf des Hauptpraktikums und erstellen in Absprache mit den Studierenden einen Ausbildungsplan.
- (5) Für die Studierenden im Hauptpraktikum steht bei den jeweiligen Ausbildungsstellen eine Praxisberaterin oder ein Praxisberater zur Verfügung, die oder der bei Fragen zu den Inhalten, Modalitäten und Abläufen des Praktikums oder bei dienstlichen Problemen als Ratgeberin oder Ratgeber dient. Sie oder er ist sowohl Vermittlerin oder Vermittler zwischen den Studierenden und den Leiterinnen oder Leitern der Ausbildungsstellen als auch Bindeglied zur Hochschule. Die Funktion wird durch Beamtinnen oder Beamte ausgeübt, die im Regelfall selbst Absolventinnen oder Absolventen der Hochschule sind.
- (6) Am Ende eines Moduls trifft die oder der unmittelbare Vorgesetzte der Studierenden, im Modul HP 2 („Praktizierte Stabsarbeit“) die jeweilige Referentin oder der jeweilige Referent des Sachbereichs (Bewerterin oder Bewerter), eine Eignungsprognose. Diese bedarf der Bestätigung durch eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die oder der für die Ausbildungsstation verantwortlich ist (Entscheiderin oder Entscheider). Die Praxisberaterin oder der Praxisberater sorgt für eine zeitnahe Übermittlung der Dokumentation der ECTS-Leistungspunkte und des Praxisbegleitheftes an die Hochschule.

§ 21 Hospitationen im In- und Ausland im Rahmen des Hauptpraktikums

(1) Unter Einhaltung der Mindestverweildauer in den Modulen, sind Hospitationen in anderen polizeilichen oder polizeinahen Einrichtungen, aber auch in anderen Einrichtungen oder bei anderen Organisationen, deren Aufgabenfelder einen Bezug zur polizeilichen Tätigkeit aufweisen, in einem zeitlichen Umfang von insgesamt bis zu drei Wochen Dauer möglich. Hierfür kommen insbesondere folgende Stellen in Betracht:

- Dienststellen der Bundespolizei,
- Polizeidienststellen anderer Bundesländer,
- Behörden der allgemeinen Verwaltung,
- Staatsanwaltschaften, Gerichte und Justizvollzugsanstalten,
- Zentren für Psychiatrie und vergleichbare Einrichtungen
- Soziale Einrichtungen (z. B. Jugendsozialeinrichtungen, Beratungsstellen),
- Nichtregierungsorganisationen (NGO's) (z. B. Organisationen der Flüchtlings- oder Integrationshilfe).

Darüber hinaus sind in begründeten Einzelfällen auch Hospitationen bei anderen Stellen möglich, sofern deren Aufgabenfelder einen Bezug zur polizeilichen Tätigkeit aufweisen.

Hospitationen in anderen Bundesländern bedürfen der Zustimmung der Prüfungsbehörde im Benehmen mit der Ausbildungsstelle.

(2) In begründeten Fällen sind von den Studierenden selbst zu finanzierende Aufenthalte bei Polizeien des europäischen Auslandes bis zu einer Dauer von viereinhalb Wochen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Planung und Vorbereitung des Aufenthaltes erfolgen durch die Studierenden in Abstimmung mit den Ausbildungsstellen und
- die Studierenden verfügen über Sprachkenntnisse, die eine polizeifachliche Kommunikation im Gastland ermöglichen.

Der jeweilige Auslandsaufenthalt bedarf der Zustimmung der Prüfungsbehörde im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle, die ihre Entscheidung insbesondere an der Persönlichkeit und der ausländischen Stelle ausrichtet.

(3) Hospitationen und Auslandsaufenthalte werden als Dienstreisen genehmigt. Die Studierenden tragen alle anfallenden Kosten selbst. Für die Dienstreise sowie die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort besteht Unfallschutz. Es gelten die allgemeinen Haftungsregelungen. Bei Auslandsaufenthalten wird die polizeiliche Arbeit lediglich begleitet, insofern dürfen Studierende hier nicht hoheitlich tätig werden.

Davon abweichende Einzelfallregelungen bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

- (4) Über die Hospitationen in anderen Bundesländern und Auslandsaufenthalte sind von den Studierenden aussagekräftige Erfahrungsberichte zu fertigen, die im Praxisbegleitheft abgelegt werden. Erfahrungsberichte von Auslandsaufenthalten sind zusätzlich der Prüfungsbehörde vorzulegen.

§ 22 Fachtheoretisches Hauptstudium

- (1) Das fachtheoretische Hauptstudium dient der weiteren Vertiefung des Methoden- und Fachwissens, sowie der weiteren Ausprägung von sozialen und systemischen Kompetenzen, insbesondere der Reflektionsfähigkeit hinsichtlich der gesellschaftlichen Verantwortung und der Vielfaltskompetenz. Lernziele sind der Erwerb der Befähigung zur ganzheitlichen Analyse komplexer polizeilicher Problemlagen, zur Erarbeitung taktischer und strategischer Konzepte und zur Übernahme von Führungs- und Einsatzverantwortung im täglichen Polizeidienst. Die Lehrinhalte, die den Studierenden in den Pflichtmodulen angeboten werden, sind dabei an den Schwerpunkten nach § 22 APrO-gPVD ausgerichtet. Das Nähere regeln die Curricula.
- (2) Das fachtheoretische Hauptstudium besteht aus interdisziplinär ausgerichteten Pflichtmodulen. Die Module sind in Lehrveranstaltungen untergliedert, in denen anhand von Szenarien aus dem polizeilichen Aufgabenspektrum der überwiegende Teil des Lernstoffes vermittelt wird.
- (3) Über die Pflichtmodule hinaus bietet die Hochschule Wahlmodule an. Dies sind Lehrveranstaltungen, von denen die Studierenden entsprechend ihrer Interessen jeweils ein Angebot ihrer Wahl wahrnehmen können. Die Wahlmodule können als über zwei Semester durchgehende Veranstaltungen mit 180 Leistungsstunden (sechs ECTS-Leistungspunkte), oder als Veranstaltungen, die jeweils über ein Semester laufen mit jeweils 90 Leistungsstunden (jeweils drei ECTS-Leistungspunkte) angeboten werden. Die Wahlmodule müssen einen klaren thematischen Bezug zur polizeilichen Praxis aufweisen und mit einem Präsenzanteil von mindestens einem Viertel als Kontaktstudium vermittelt werden. Studierende, die ein Wahlmodul belegt haben, haben an den Lehrveranstaltungen dieses Wahlmoduls teilzunehmen. Ein Ausstieg aus dem Wahlmodul ist nur in Härtefällen möglich und bedarf der Genehmigung der Prüfungsbehörde. Die Hochschule schreibt das Wahlangebot spätestens zu Beginn des Hauptstudiums aus. Die Belegung der Wahlfächer erfolgt binnen einer Woche nach Beginn des Hauptstudiums. Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem Wahlmodul besteht nicht.

- (4) Im Hauptstudium findet in jedem Pflichtmodul eine Prüfung statt, die sich aus Inhalten aller am Modul beteiligten Fachgruppen zusammensetzen kann. Die Prüfungen finden schwerpunktmäßig in Form von Klausuren statt. In jedem Studienjahrgang müssen aber auch Modulprüfungen in anderen hochschuladäquaten Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Prüfungen im Wahlmodul werden von den Lehrenden im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen in allen hochschuladäquaten Prüfungsformen durchgeführt.
- (5) Die Prüfungen in Einsatztraining/Sport sind in §§ 34 und 35 gesondert geregelt.

§ 23 Hospitationen bei künftigen Dienststellen

Zwischen der letzten Modulprüfung des Hauptstudiums und dem Ende des Studiums können die Studierenden Dienst bei ihren künftigen Dienststellen versehen. Sie stehen in dieser Zeit für zentrale Veranstaltungen und empirische Erhebungen der Hochschule zur Evaluation des Studiums zur Verfügung. Außerdem haben sie auf eigenen Wunsch die Möglichkeit, die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit in einem geeigneten Rahmen zu präsentieren. Die Teilnahme an einer Studienfahrt nach § 24 und an den Abschlussveranstaltungen ist zu ermöglichen.

§ 24 Studienfahrten

Im Grund- und im Hauptstudium kann jeweils eine einwöchige Studienfahrt auf eigene Kosten der Studierenden durchgeführt werden. Die Studienfahrten sollen dem Kennenlernen anderer deutscher Polizeien bzw. der Polizeien Europas dienen.

§ 25 Urkunden

Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen nach § 35 Absatz 1 bis 3 APrO-gPVD eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ ein Abschlusszeugnis. Zudem stellt die Hochschule nach § 35 Absatz 5 APrO-gPVD eine Begleiturkunde (Diploma Supplement) aus, die eine Beschreibung des Abschlusses und des Studiums nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz enthält.

Die Anlagen 1 bis 3 enthalten Muster der genannten Dokumente.

Unterabschnitt 4 Bachelorarbeit

§ 26 Ziel und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Studierenden sollen mit der schriftlichen Arbeit den Nachweis führen, dass sie zu einer selbständigen Bearbeitung eines praxisbezogenen Fachthemas nach wissenschaftlichen Maßstäben in der Lage sind.
- (2) Die Erarbeitung der schriftlichen Arbeit erfolgt im Rahmen eines Moduls zum Wissenschaftlichen Arbeiten. Der Bearbeitungszeitraum liegt außerhalb des Vorlesungszeitraums. Die Modulprüfung besteht aus der mit mindestens fünf Punkten bewerteten schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 27 Betreuung der Studierenden, Findung und Vergabe der Themen

- (1) Die Studierenden werden bei der Erstellung der schriftlichen Arbeit jeweils von einer hauptamtlichen Lehrkraft der Hochschule betreut (Bachelor-Betreuerin oder Bachelor-Betreuer). In Ausnahmefällen kann die Bachelor-Betreuung auch von Personen außerhalb der Hochschule erfolgen, sofern diese die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 6 APrO-gPVD erfüllen.
- (2) Die Studierenden sollen ihr Thema sowie ihre Betreuerin oder ihren Betreuer für ihre Bachelorarbeit eigenständig suchen. Dabei können auch Themen durch die Professorinnen oder Professoren und Dozentinnen oder Dozenten der Hochschule vorgeschlagen werden. Die Studierenden werden bei der Themenfindung und Suche einer Bachelor-Betreuerin oder eines Bachelor-Betreuers durch die Hochschule unterstützt.
- (3) Die Genehmigung und Vergabe der Themen erfolgt durch die Bachelorprüfungsausschüsse vorbehaltlich von Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 6 Absatz 2 dieser Vorschrift.
- (4) Das Betreuungsverhältnis setzt das Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der betreuenden Person über das Thema und das wissenschaftliche Ziel der schriftlichen Arbeit voraus. Kommt ein Betreuungsverhältnis nicht rechtzeitig zustande, werden der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Bachelor-Betreuerin oder ein Bachelor-Betreuer verpflichtend zugewiesen.
- (5) Ein Wechsel des Themas der schriftlichen Arbeit oder der Betreuerin oder des Betreuers ist nach der Themenvergabe nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 28 Bearbeitung der schriftlichen Arbeit

- (1) Im Regelfall wird im Rahmen der schriftlichen Arbeit ein bestimmtes Thema durch eine Studierende oder einen Studierenden bearbeitet.
- (2) Ausnahmsweise kann eine schriftliche Arbeit zu einem besonders umfangreichen Thema durch bis zu drei Studierende erstellt werden. Hierfür müssen die jeweils zu bearbeitenden Fragestellungen den einzelnen Studierenden bei der Themenvergabe zugewiesen werden.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 werden die Leistungen für jede oder jeden der beteiligten Studierenden getrennt bewertet. In der schriftlichen Arbeit müssen die entsprechenden Arbeitsergebnisse jeder oder jedem der beteiligten Studierenden eindeutig und ausschließlich zugeordnet werden können. Gegenstand der Bewertung der Leistungen der einzelnen Studierenden sind die jeweils ihnen zuzuordnenden Teile der schriftlichen Arbeit. Arbeitsergebnisse, die nicht zugeordnet werden können, werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 29 Zeitliche Vorgaben für die schriftliche Arbeit

- (1) Die Themenvergabe muss bis spätestens zur 27. Kalenderwoche des fachtheoretischen Hauptstudiums erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt den genauen Termin fest.
- (2) Die Erstellung der schriftlichen Arbeit erfolgt im August und September des Hauptstudiums innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen; der Prüfungsausschuss legt jeweils den Beginn dieses Zeitraums fest.
- (3) In Einzelfällen kann für Studierende der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Arbeit um höchstens einen Monat verlängert werden, wenn diese nicht in der Lage sind, die Arbeit in der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und die Gründe hierfür nicht selbst zu vertreten haben. Eine Verlängerung aufgrund von Krankheit ist auch längerfristig möglich. Die Krankheit muss durch ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Entscheidungen über die Verlängerung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Wird ein Bachelorthema nach § 28 Absatz 2 dieser Vorschrift durch mehrere Studierende bearbeitet, haben die Studierenden, denen keine Verlängerung gewährt wird, die Bearbeitung mit Ablauf des regulären Bearbeitungszeitraums einzustellen und ihre Arbeitsergebnisse abzugeben. Gegenstand der Bewertung ist für diese Studierenden die schriftliche Arbeit mit den von ihnen erreichten Arbeitsergebnissen.
- (5) Eine nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Arbeit gilt als nicht bestanden.

§ 30 Bewertung der Bachelorarbeit, Prüfungskommission

Die schriftliche Arbeit wird jeweils durch die Bachelor-Betreuerin oder den Bachelor-Betreuer und eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer (Zweitprüferin oder Zweitprüfer), die oder der die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 6 APrO-gPVD erfüllen muss, bewertet. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach § 30 Absatz 5 APrO-gPVD. Bei der Bearbeitung eines Bachelorthemas durch mehrere Studierende nach § 28 Absatz 2 dieser Vorschrift werden jeweils die Ergebnisse für jede oder jeden einzelnen Studierenden ermittelt.

§ 31 Wiederholung der Bachelorarbeit

Im Wiederholungsfalle hat sich die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte nach § 32 Absatz 2 APrO-gPVD ein neues Thema und eine neue Bachelor-Betreuerin oder einen neuen Bachelor-Betreuer und eine neue Zweitprüferin oder einen neuen Zweitprüfer zu suchen.

§ 32 Bachelorrichtlinien

Weitere Einzelheiten zur Bachelorarbeit regelt die Hochschule durch Verwaltungsvorschriften (Richtlinien für die Bachelorarbeit).

Unterabschnitt 5 Einsatztraining und Sport

§ 33 Umfang und Anforderungen

- (1) Die Fächer Einsatztraining und Sport werden im Rahmen von Modulen im Grundstudium und im Hauptstudium angeboten. Das Nähere ist im Curriculum geregelt.
- (2) Die Leistungsanforderungen für das Fach Sport beruhen auf sportwissenschaftlicher und medizinwissenschaftlicher Grundlage. Die Leistungsmaßstäbe berücksichtigen das Geschlecht der Studierenden. Die Leistungsanforderungen für das Fach Schießen richten sich nach den für das Studium angemessenen Festlegungen der Hochschule.

§ 34 Prüfung in Einsatztraining und Sport

- (1) Prüfungen in Einsatztraining und Sport finden als Teilprüfungen im Rahmen von Modulen im Hauptstudium statt. Die Prüfung in Einsatztraining besteht aus einer Prüfungskomponente. Die Prüfung in Sport besteht aus einer Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Ausdauer (5.000 Meter-Lauf) und einer Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Kraft (bestehend aus den drei Disziplinen Bankdrücken, Rudern und Wallballs).
- (2) Die Leistungen in den Prüfungskomponenten werden mit einer Punktzahl nach § 31 Absatz 1 und 2 APrO-gPVD bewertet. Die Prüfung im Einsatztraining ist bestanden, wenn die Prüfungskomponente ohne Rundung mit mindestens 5,0 Punkten bewertet wurde. Die Prüfung in Sport ist bestanden, wenn die Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Ausdauer ohne Rundung mit mindestens 5,0 Punkten und die Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Kraft im arithmetischen Mittel der drei Disziplinen ohne Rundung mit mindestens 5,0 Punkten bewertet wurden; dabei müssen zwei der drei Disziplinen mit dem Schwerpunkt Kraft mit mindestens 5 Punkten und keine der Disziplinen darf mit 0 Punkten bewertet sein.
- (3) Prüfungskomponenten, die nicht bestanden wurden, können höchstens einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall der Prüfungskomponente mit dem Schwerpunkt Kraft sind stets alle drei Disziplinen zu wiederholen. Die einzelnen Disziplinen können höchstens einmal wiederholt werden. Für die Bewertung werden ausschließlich die Ergebnisse der Wiederholungen herangezogen.
- (4) Das Gesamtergebnis der Teilprüfung in Einsatztraining ergibt sich jeweils aus der Bewertung der Prüfungskomponente Einsatztraining. Das Gesamtergebnis der Teilprüfung in Sport ergibt sich aus dem auf volle Punktzahl gerundeten arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Prüfungskomponenten mit den Schwerpunkten Ausdauer und Kraft.
- (5) Die Teilprüfungen in Einsatztraining und Sport werden für die Ermittlung der Gesamtnote des Moduls, dem sie angehören, entsprechend der für sie angesetzten ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu den für die anderen Fächer in diesem Modul angesetzten ECTS-Leistungspunkten gewichtet.
- (6) Die Befreiung von der Teilnahme an Prüfungen in Einsatztraining und Sport oder von einzelnen Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen erfolgt durch die Prüfungsbehörde; bei gesundheitlichen Gründen ist im Zweifel ein Attest des polizeiärztlichen Dienstes einzuholen. Die Prüfungskomponenten bzw. Disziplinen, von deren Teilnahme die Studierenden befreit wurden, sind nachzuholen.

- (7) Für Anwärtnerinnen und Anwärter, die sich in der Spitzensportförderung befinden, kann die Prüfungsbehörde nach § 29 Abs. 5 APrO-gPVD auf Antrag und mit Begründung durch den jeweiligen Sportverband Ausnahmen von der Erfüllung einzelner Mindestleistungen nach Abs. 2 zulassen.
- (8) Die Einzelheiten zur Vorlesung und zu den Prüfungen regelt die Hochschule durch Satzung.

Abschnitt 3 **Studium im Ausbildungsdienst**

§ 35 Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium umfasst unter Berücksichtigung der bereits durch Anrechnung erbrachten Leistungen (§ 3 Absatz 2 APrO-gPVD und § 3 dieser Vorschrift) drei fachtheoretische Studienhalbjahre (Semester). Es beginnt erstmalig am 1. Oktober 2021 und danach in einhalbjährigem Turnus jeweils am 1. April und 1. Oktober.

§ 36 Arbeitsleistungen und ECTS-Leistungspunkte

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, der Bachelorarbeit und Wahlmodulen.
- (2) In den Pflichtmodulen des Studiums und der Bachelorarbeit müssen wegen der Anrechnung nach § 35 Absatz 3 LHG, § 3 Absatz 2 APrO-gPVD und § 3 dieser Vorschrift noch 90 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Hierfür sind in jedem der drei Semester 900 Leistungsstunden mit jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen.
- (3) Zusätzlich können in den Wahlmodulen des zweiten und dritten Semesters in einem Semester 3 ECTS-Leistungspunkte, in zwei Semestern 6 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

§ 37 Ziele und Inhalte des Studiums

(1) Durch das Studium soll den Studierenden, unter Berücksichtigung des angerechneten, jeweils in den Fächern bereits erreichten Standes der Kenntnisse und Fähigkeiten,

- ein fundiertes Grundlagen- und Methodenwissen aus den für die Tätigkeit im gehobenen Polizeivollzugsdienst wichtigen Bereichen einschließlich der fachspezifischen Techniken zum lebenslangen Lernen und weiterhin
- ein vertieftes Fachwissen mit der Befähigung zur ganzheitlichen Analyse komplexer polizeilicher Problemlagen, zur Erarbeitung taktischer und strategischer Konzepte und zur Übernahme von Führungs- und Einsatzverantwortung im täglichen Polizeidienst.

vermittelt werden.

Darüber hinaus soll das Studium die Studierenden

- in der Ausprägung der für die Tätigkeiten im gehobenen Polizeivollzugsdienst wichtigen sozialen und systemischen Kompetenzen unterstützen,
- eine Reflektion des eigenen berufspraktischen Wissens und Handelns an den wissenschaftlichen Erkenntnissen ermöglichen, um ein professionelles Selbstbild weiterzuentwickeln, das sich am Leitbild der Polizei des Landes Baden-Württemberg orientiert und
- befähigen, ihre bisherigen und zukünftigen Handlungsentscheidungen rechtlich und ethisch zu begründen.

(2) Das Nähere zu den Zielen und Inhalten regelt das Curriculum.

§ 38 Prüfungen

(1) In jedem Pflichtmodul findet eine Prüfung statt, die sich aus Inhalten aller am Modul beteiligten Fachgruppen zusammensetzen kann. Die Prüfungen finden schwerpunktmäßig in Form von Klausuren statt. In jedem Verlauf eines Studiums nach § 36 müssen aber auch Modulprüfungen in anderen hochschuladäquaten Prüfungsformen i. S. d. § 8 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Die Prüfungen in den Wahlmodulen werden von den Lehrenden im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen in allen hochschuladäquaten Prüfungsformen durchgeführt.

§ 39 Zeitvorgaben für die schriftliche Arbeit der Bachelorarbeit

Die schriftliche Arbeit findet in einem Zeitraum von 6 Wochen statt und beginnt nach der Vorlesungszeit des zweiten Semesters. Den genauen Beginn des Bearbeitungszeitraums legt jeweils die Prüfungsbehörde fest.

Das Nähere regelt die Hochschule durch Verwaltungsvorschriften (Richtlinien für die Bachelorarbeit).

§ 40 Anzuwendende Regelungen der Studienordnung

Für das Studium im Ausbildungsdienst sind zudem folgende Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden:

- Die Vorschriften des Abschnitts 1 mit Ausnahme von:
 - § 2 Abs. 3

- Die Vorschriften des Abschnitts 2 mit Ausnahme von:
 - § 4,
 - § 16 bis § 21
 - § 22 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 7 und 8, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 5
 - § 23
 - § 24
 - § 29 Abs. 1 und 2
 - § 33
 - § 34

§ 41 Einsatztraining und Sport während des Studiums im Ausbildungsdienst

Die Fächer Einsatztraining und Sport finden im Rahmen des Studiums im Ausbildungsdienst nicht statt. Die Studierenden im Ausbildungsdienst haben jedoch aufgrund ihrer dienstrechtlichen Pflichten studienbegleitend an den hierfür stattfindenden dienstlichen Veranstaltungen für Einsatztraining und Sport teilzunehmen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

Abschnitt 4 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 42 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt für die im Studiengang „Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service“ studierenden Beamtinnen und Beamten des 45. Studienjahrganges und des 2. Aufsteigerjahrgangs sowie der Folgejahrgänge der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des 44. Studienjahrgangs und des 1. Aufsteigerjahrgangs findet die Studienordnung vom 09.03.2021 Anwendung. Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des 43. Studienjahrgangs finden die Vorschriften der Studienordnung vom 8. Oktober 2019 Anwendung.
- (3) Abweichend davon, gilt diese Studienordnung auch für Angehörige früherer Studienjahrgänge, die einen Studienabschnitt wiederholen oder nach einer Unterbrechung das Studium wiederaufnehmen, wenn der zu wiederholende Studienabschnitt nach dieser Verordnung durchgeführt wird. Studierende früherer Studienjahrgänge im Vorbereitungsdienst nehmen in diesen Fällen am Studium im Vorbereitungsdienst mit dem Schwerpunkt Schutzpolizei, Studierende früherer Studienjahrgänge im Ausbildungsdienst nehmen am Studium im Ausbildungsdienst teil.

Das Innenministerium hat dieser Satzung zugestimmt.

Villingen-Schwenningen, den 15.09.2022


Der Präsident